

Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ Sitz Weinsberg

S A T Z U N G **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** zuletzt geändert am 11. Oktober 2001

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 10. Februar 1976 i.V. mit den §§ 4, 19 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 und § 6 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Weinsberg“ hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.9.1976 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	5,00 EUR
von mehr als 2 bis 4 Stunden	10,20 EUR
von mehr als 4 bis 8 Stunden	16,00 EUR
von mehr als 8 Stunden	21,00 EUR.

§ 2 **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der Ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammerechnet 21 EUR nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Organe

- (1) Die Mitglieder der Organe des Gemeindeverwaltungsverbands erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 46 EUR je Sitzung.
- (2) Diese Entschädigung erhalten neben dem Verbandsvorsitzenden auch seine Stellvertreter, die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.

§ 4

Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 385 EUR. Der 1. stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 EUR. Diese Entschädigungen werden monatlich im voraus bezahlt.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen, ausgenommen bei Sitzungen, erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, § 3 sowie § 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung an die Organe des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Weinsberg“ vom 23. November 1972 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Weinsberg, den 29. September 1976

gez.
Klatte, Verbandsvorsitzender